



**Christlichdemokratische Volkspartei
des Kantons Schwyz**

Statuten

15. Mai 2013

Artikel

A Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| 1. Name, Rechtsform und Sitz | 1 - 2 |
| 2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben | 3 - 5 |

B Mitgliedschaft

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Erwerb und Verlust | 6 - 8 |
| 2. Rechte und Pflichten | 9 - 10 |
| 3. Orts- und Bezirksparteien | 11 - 12 |
| 4. Vereinigungen | 13 |
| 5. Sympathisanten | 14 |

C Organisation

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Organe | 15 - 16 |
| 2. Abstimmungen | 17 |
| 3. Wahlen | 18 |
| 4. Mitgliederversammlung | 19 - 23 |
| 5. Präsidentenkonferenz | 24 - 27 |
| 6. Vorstand | 28 - 30 |
| 7. Revisionsstelle | 31 - 32 |
| 8. Schiedsgericht | 33 - 34 |

D Finanzen

35 - 36

A Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Schwyz“ (CVP SZ) besteht eine gemäss den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

Art. 2 Die CVP SZ hat ihren Sitz in Schwyz.

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

Art. 3 Die CVP SZ ist die Kantonalpartei der CVP Schweiz.

Sie orientiert sich nach deren Grundsätze und Ziele und ist bestrebt, diese im Kanton Schwyz umzusetzen.

Art. 4 Sie vertritt die Interessen der CVP SZ gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen, insbesondere gegenüber dem Kanton Schwyz und der CVP Schweiz.

Art. 5 Sie berät, koordiniert und unterstützt die Orts- und Bezirksparteien bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

B Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust

Art. 6 Als juristische Personen können Orts- und Bezirksparteien sowie Vereinigungen Mitglied der CVP SZ werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine juristische Person jederzeit ohne Grundangabe ausschliessen.

Art. 7 Natürliche Personen, die einer Orts- resp. Bezirkspartei beitreten, werden gleichzeitig Einzelmitglied der Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei, sofern die Statuten der entsprechenden Parteien dies vorsehen.

Der Vorstand kann weitere Einzelmitglieder aufnehmen.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Einzelmitgliedes in die CVP SZ verweigern oder ein Einzelmitglied jederzeit ohne Grundangabe ausschliessen.

Art. 8 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei erfolgen.

2. Rechte und Pflichten

Art. 9 Jedes Mitglied unterstützt die Grundsätze der CVP und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Es wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit.

Art. 10 Die Mitgliederbeiträge richten sich nach dem Finanzreglement.

3. Orts- und Bezirksparteien

Art. 11 Die Ortspartei ist die Organisation der CVP SZ in der Gemeinde.

Die Bezirkspartei ist die Organisation der CVP SZ im Bezirk.

Art. 12 Die Orts- und Bezirkspartei hat in ihrem Bereich insbesondere die Aufgabe,

1. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
2. das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihr Programm zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
3. die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung, insbesondere gesinnungsverwandter Vereinigungen, zu berücksichtigen
4. die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen
5. die Jugend an der politischen Arbeit zu interessieren
6. Kandidaten für Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Bezirke aufzustellen
7. Nominationen für die Besetzung von Ämtern an die Wahlorgane einzureichen
8. die Interessen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

4. Vereinigungen

Art. 13 Die Vereinigungen bezwecken, einerseits das Gedankengut der Partei unter ihren Mitgliedern zu verbreiten, andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Die Vereinigungen geben sich ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Statuten. Diese müssen in den Grundzügen mit den Statuten der Kantonalpartei im Einklang stehen.

5. Sympathisanten

Art. 14 Sympathisanten sind juristische oder natürliche Personen, die an der Arbeit der CVP SZ teilnehmen oder die CVP SZ finanziell oder ideell unterstützen.

Sie sind nicht Mitglieder. Sie können zu Veranstaltungen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

C Organisation

1. Organe

Art. 15 Die Organe der Partei sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Präsidentenkonferenz
3. der Vorstand
4. die Revisionsstelle
5. das Schiedsgericht

Art. 16 Die Parteiorgane werden im Kantonsratswahljahr für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Für Abberufungen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans nötig.

2. Abstimmungen

Art. 17 Abstimmungen über Sachfragen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist geheim abzustimmen.

Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Im Vorstand und Schiedsgericht ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss gleichgestellt.

3. Wahlen

Art. 18 Wahlen erfolgen geheim. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist offen zu wählen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Nach dem zweiten und nach jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Vorschlag einer Wahl gleichgestellt.

4. Mitgliederversammlung

Art. 19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Stimmberechtigten eingeladen werden. Es können auch die übrigen Mitglieder eingeladen werden.

Art. 20 Jede Orts- resp. Bezirkspartei stellt grundsätzlich zwei Stimmberechtigte und bestimmt zusätzlich so viele Stimmberechtigte, wie in ihrer Gemeinde bzw. ihrem Bezirk Kantonsräte zu wählen sind. Mehrgemeinde-Bezirksparteien stellen je drei Stimmberechtigte.

Die Vereinigungen stellen je fünf Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt sind ferner:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die CVP-Mitglieder im Regierungsrat
3. die Mitglieder der CVP-Fraktion des Kantonsrates
4. die CVP-Mitglieder in den vom Kantonsrat gewählten Behörden
5. die Delegierten der CVP Schweiz aus dem Kanton Schwyz
6. die Mitglieder im Vorstand der CVP Schweiz aus dem Kanton Schwyz
7. die CVP-Mitglieder im Bundesrat, in der Bundesversammlung und im Bundesgericht aus dem Kanton Schwyz

Art. 21 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten oder drei Orts- resp. Bezirksparteien oder die Fraktion des Kantonsrates dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

Art. 22 Das Rede- und Antragsrecht steht jedem Mitglied zu.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Art. 23 Die Mitgliederversammlung beschliesst

1. über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit
2. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, unter Vorbehalt von Art 29 Abs. 2;
3. die Durchführung besonderer Parteiaktionen (Initiative, Referendum, usw.)
4. die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen
5. das Finanzreglement
6. über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Fraktion des Kantonsrates und des Schiedsgerichtes
7. über die eingegangenen Anträge
8. über Anträge, die nicht gehörig angekündigt wurden, sofern eine Zweidrittelmehrheit diese als erheblich erklärt, unter Ausnahme von Statutenänderungen
9. mit einer Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Statuten.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

1. den Parteipräsidenten, den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes
2. den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Revisionsstelle
3. den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts
4. die Kandidaten für die kantonalen und eidgenössischen Behörden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalpartei fallen.

5. Präsidentenkonferenz

Art. 24 Die Präsidentenkonferenz dient der Information innerhalb der Partei sowie der Abstimmung und Organisation der Aktivitäten. Sie ist verantwortlich für die Finanzen der CVP SZ.

Art. 25 Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand der CVP SZ
2. dem Präsidenten der CVP-Fraktion des Kantonsrates resp. dessen Stellvertreter
3. den Präsidenten der Orts- und Bezirksparteien resp. deren Stellvertretern
4. den Präsidenten der Vereinigungen resp. deren Stellvertretern.

Art. 26 Die Präsidentenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Präsidentenkonferenz muss einberufen werden, wenn drei Orts- resp. Bezirksparteien oder die Fraktion des Kantonsrates dies verlangt.

Art. 27 Die Präsidentenkonferenz beschliesst über

1. die Jahresrechnung
2. die Beiträge gemäss Finanzreglement
3. das Budget.

6. Vorstand

Art. 28 Der Vorstand besteht aus dem Parteipräsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 29 Der Vorstand leitet und vertritt die Partei. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind.
Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht die Mitgliederversammlung entscheidet, die Stellungnahme an sich zu ziehen.

Art. 30 Der Vorstand wird durch den Parteipräsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung verlangen.

7. Revisionsstelle

Art. 31 Die Revisionsstelle besteht aus einem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

Art. 32 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget und erstattet darüber der Präsidentenkonferenz Bericht.

8. Schiedsgericht

Art. 33 Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

Art. 34 Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten

1. über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente,
2. zwischen den Parteimitgliedern und Parteiorganen,
3. zwischen Organen der Partei,
4. zwischen Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen,

5. zwischen Orts- bzw. Bezirksparteien bzw. Vereinigungen und der kantonalen Partei.

D Finanzen

- Art. 35 Die Finanzierung erfolgt gemäss Finanzreglement insbesondere durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Sammlungen.
- Art. 36 Für die Verbindlichkeiten der CVP SZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Januar 2009 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Küssnacht a.R. vom 15. Mai 2013 sofort in Kraft.

Schwyz, 15. Mai 2013

Der Präsident:

Die Protokollantin:

Andreas Meyerhans

Annette Ziegler